



Abschluss des Diskussions- prozesses zum Thüringer Jagdgesetz

Thüringer Landtag, 2. März 2017

- **Koalitionsvereinbarung der Landesregierung**

„Die Jagd soll sich an ökologischen und wildbiologischen Grundsätzen orientieren und den neuesten Erkenntnissen der Jagdpraxis, Werten des Tierschutzes und Erfordernissen der Lebensmittelhygiene Rechnung tragen.

Der Wildbestand soll sich an der Winter-Äsungskapazität des Lebensraums orientieren.

Das Thüringer Jagdgesetz wird einem offenen Diskussionsprozess unterzogen.

Jagd und Wildtiermanagement werden in diesem Prozess ebenso wie die Belange der Waldentwicklung berücksichtigt.

Bei der Bejagung von Flug- und Niederwildarten wird die Verwendung von Bleischrot untersagt.“

- Auftakt der Diskussion zum Thüringer Jagdgesetz am 11. November 2015 im Thüringer Landtag
- Abgabe von 22 schriftlichen Stellungnahmen und Auswertung durch die Fachabteilung des TMIL
- Berufung einer Arbeitsgruppe zum Thüringer Jagdrecht durch Frau Ministerin Keller aus je zwei Verbänden/Institutionen der Jäger, der Eigentümer, der Bewirtschafter, des Naturschutzes und des Tierschutzes.
- bis Ende der Sommerpause 2016 Ergebnis der Arbeitsgruppe
- bis Ende 2016 Erstellung eines Referentenentwurfs zum Thüringer Jagdgesetz

Zeitschiene

- Sitzung des Jagdbeirats bei der obersten Jagdbehörde am 20. Februar 2017
- Vorstellung der Ergebnisse aus dem Diskussionsprozess am 2. März 2017 im Thüringer Landtag
- **Schriftliche Anhörung der Verbände**, Beteiligung der Ressorts, Rechtsprüfung
- Kabinetttbefassung im Frühsommer 2017
- Überweisung des Gesetzentwurfs an den Landtag möglichst noch vor der Sommerpause 2017
- Überweisung durch den Landtag in den Ausschuss/die Ausschüsse
- **ggf. zweite Anhörung der Verbände**
- Beschlussempfehlung des Ausschusses/der Ausschüsse
- Beschluss des Landtags zum Thüringer Jagdgesetz
- Erlass der Rechtsverordnungen (**nach Verbändeanhörung**) durch das TMIL

THEMENLISTE AG

1. Schalldämpfer
2. Bleifreie Munition
3. Schießnachweis
4. Größe der Jagdbezirke
5. Jagdliche Befriedung aus ethischen Gründen
6. Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften, Einstandsgebiete
7. Jagdpachtvertrag
8. Jägerausbildung und Jägerprüfung
9. Vereinigung der Jäger (§ 53 ThJG)
10. Ausnahme-Ermächtigungen
11. Wahrnehmung von Zuständigkeiten der unteren Jagdbehörde
12. Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen
13. Jagdzeiten
14. Verfahren zur Planung und Erfüllung des Abschusses
15. Altersklassenabschuss
16. Fütterung von Wild
17. Kirmung von Wild
18. Recht zur Verfolgung und zur Aneignung des Wildes
19. Überjagende Hunde
20. Gebiete zum Wildartenschutz, zur Wildschadensverhütung und zur Wildforschung
21. Jagd in Schutzgebieten
22. Aussetzen und Ansiedeln von Tierarten
23. „Vernünftiger Grund“
24. Fallenjagd
25. Ausbildung der Jagdhunde
26. Bau- und Beizjagd
27. Abschuss von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes
28. Begrifflichkeiten der Gesellschafts-, Drück-, Treib-, Bewegungs- und Hetzjagd...
29. Nachtzielgeräte

Abkürzungen:

ALFB	Arbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Sachsen und Thüringen e. V.
ANW	Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft, Landesverband Thüringen e. V.
DFO	Deutscher Falkenorden Thüringen e. V.
FVB	Förderverein Biosphärenreservat Vessertal – Thüringer Wald e. V.
IG Muffelwild	Interessengemeinschaft Muffelwild e. V.
GStB	Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
LJV	Landesjagdverband Thüringen e. V.
LTÄK	Landestierärztekammer Thüringen
LTSV	Landestierschutzverband Thüringen e. V.
LFA	Landesforstanstalt – ThüringenForst (Anstalt öffentlichen Rechts)
NABU	Naturschutzbund, Landesverband Thüringen e. V.
ÖJV	Ökologischer Jagdverein Thüringen e. V.
Peta	PEOPLE FOR THE ETHICAL TRAETMENT OF ANIMALS Deutschland e. V.
Rotwildring	Thüringer Rotwildring „Rennsteig - Vorderrhön“ e. V.
Tasso	TASSO e. V.
TFoV	Thüringer Forstverein e. V.
TVJE	Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkhaber e. V.
UTUD	Unabhängige Tierschutz-Union Deutschlands e. V.
VdB	Landesverband der Berufsjäger Thüringen e. V.
VDF	Verband Deutscher Falkner, Landesverband Thüringen e. V.
WTSD	Wildtierschutz Deutschland e. V.
WBV	Waldbesitzerverband für Thüringen e. V.

Thema 1:	Schalldämpfer
Votum:	Zulassung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung mit Schusswaffen (LFA, LJV, WBV, TFoV, ÖJV, ANW, TBV, TVJE)
Bemerkung:	Streichung des Verbots in § 29 Abs. 2 Nr. 4 ThJG (dann Einzelfall-Entscheidung der Waffenbehörden)
Festlegung:	Konsens

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

In § 29 Abs. 2 Nr. 4 ThJG soll das Verbot, die Jagd unter Verwendung von **Schusswaffen mit Schalldämpfern** auszuüben, gestrichen werden.

(Der Eintrag von Schalldämpfern in die Waffenbesitzkarte liegt in der Zuständigkeit der Waffenbehörden.)

Thema 2: Bleiminimierte Munition

Voten: Verbot toxischer Geschosse
(UTUD, LTÄK, ÖJV, NABU)

Verwendung „bleifreier“ Geschosse nur bei ausreichender
Tötungswirkung (LFA, LJVT, Rotwildring)

Bemerkung: Beachtung der Koalitionsvereinbarung, Änderung im BJagdG
(kein Alleingang Thüringens bei Munition und Halbautomaten)

Festlegung: Bundesregelung geht vor (Änderung BJagdG abwarten),
Dissens bei Verbot bleihaltiger Schrotmunition

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Für **bleihaltige Büchsengeschosse** soll die angekündigte Änderung des Bundesjagdgesetzes und damit eine einheitliche Regelung in Deutschland abgewartet werden.

In § 29 Abs. 2 ThJG soll die Jagdausübung unter Verwendung von **bleihaltigem Schrot** verboten werden, wie von der Koalitionsvereinbarung vorgegeben.

Thema 3: Schießnachweis

Voten: Schießleistungsnachweis als Voraussetzung für das Lösen des Jagdscheins (ÖJV, NABU, LTSV, VdB, T FoV)

Schießnachweis als Voraussetzung für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden (LJVT, WBV, LTÄK)

Bemerkung: Nachweis der Teilnahme (nicht der Leistung)
Jagdschein-Recht ist beim Bund

Festlegung: Änderung BJagdG abwarten, falls nicht Landesregelung
(Teilnahme-Nachweis)

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

In § 29 Abs. 1 ThJG soll für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden ein jährlich zu erneuernder **Teilnahmenachweis am jagdlichen Schießen** mit Büchse oder Flinte auf flüchtiges Wild eingeführt werden.

Thema 4: Größe der Jagdbezirke

Voten:

Verkleinerung der Mindestgröße für:

Eigenjagdbezirke auf 50 ha (WBV)

Gemeinschaftsjagdbezirke auf 150 ha (WBV, T FoV)
auf 75 ha (ÖJV)

Bemerkung:

Vervielfachung der Anzahl von Jagdbezirken (Neugliederung)

Festlegung:

Möglicher Kompromiss: Berechnung der Jagdbezirksfläche ohne die befriedeten Flächen

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Die **Mindestgröße** der Eigenjagdbezirke von 75 ha und der Gemeinschaftsjagdbezirke von 250 ha soll unverändert bleiben.

Die befriedeten Bezirke sollen zukünftig bei der Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdbezirken nicht mitzählen.

Thema 5: Jagdliche Befriedung aus ethischen Gründen

Votum: Schaffung einer Möglichkeit zur jagdlichen Befriedung aus ethischen Gründen für die Grundstücke juristischer Personen (NABU, LTSV, UTUD, WTSD, Peta, Tasso)

Bemerkung: § 6a BJagdG und die Rechtsprechung (Bundesverfassungsgericht und EUGH) stehen dem entgegen.

Festlegung: grundsätzlicher Dissens, Entscheidung im parlamentarischen Verfahren

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Die Möglichkeit für **juristische Personen, ihre Grundflächen aus ethischen Gründen befrieden zu lassen**, soll nicht ins Thüringer Jagdgesetz aufgenommen werden, da nach und einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unter Bezug auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland **nur Religionsgemeinschaften und natürliche Personen derartige Gründe für die Nutzung ihres Eigentums geltend machen können.**

Thema 6: Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften, Einstandsgebiete

1. **Erhalt der Pflichtmitgliedschaft** in Hegegemeinschaften (LJV, IG Muffelwild)
2. **Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft** (GStB, ÖJV, ALFB, TFoV)
3. Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft in Hochwild-Hegegemeinschaften (ANW)
4. Abschaffung der Niederwild-Hegegemeinschaften (WBV, ÖJV, LVA)
5. **Aufhebung der Einstandsgebiete** für Schalenwildarten (TFoV)
6. **Erhaltung der Einstandsgebiete** für Schalenwildarten (TBV)

Bemerkung: § 10a Abs. 1 BJagdG sieht die Freiwilligkeit vor, Abs. 2 die Abweichung der Länder von der Freiwilligkeit aus Gründen der Hege.

Festlegung: Hinsichtlich der Mitgliedschaft von Jagdbezirken in Hegegemeinschaften bestehen unterschiedliche Auffassungen zur Freiwilligkeit oder Pflicht. Möglicher Kompromiss: Freiwilligkeit in der Mitgliedschaft und Stärkung der Hegegemeinschaften durch Zuweisung von neuen Aufgaben, wie z. B. Management des Gruppenabschlusses

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Die **Einstandsgebiete** für Wildarten und damit auch die Pflichtmitgliedschaft in den Hegegemeinschaften soll aufgehoben werden.

Jagdausübungsberechtigte sollten für das im Lebensraum vorkommende Wild **Hegegemeinschaften als freiwilligen privatrechtlichen Zusammenschluss** bilden können.

Diesen Hegegemeinschaften sollen als neue Aufgaben zugewiesen werden:

- Die Bestimmung von Hegezielen (u. a. Gütemerkmale von Trophäen)
- Abgabe einer fachlichen Empfehlung zu den Abschussplanvorschlägen der Jagdbezirke an die untere Jagdbehörde
- Management des Gruppenabschusses

Thema 7: Jagdpachtvertrag

1. Aufhebung der Unterscheidung in Hoch- und Niederwildjagden (WBV)
2. Verkürzung der Mindestpachtzeit auf 5 Jahre (WBV), auf 3 Jahre (ANW, ÖJV), auf BJagdG (LFA)
3. Einführung des Rechts zur Kündigung bei übermäßigen Wildschäden (ALFB)
4. Überarbeitung des Musterjagdpachtvertrages (TVJE, ÖJV)

Bemerkung: Privatrecht ist frei vereinbar.

Festlegung: möglicher Kompromiss: Harmonisierung der Mindestpachtzeit auf 9 Jahre wie im BJagdG

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Für den Neuabschluss von Jagdpachtverträgen soll künftig eine einheitliche **Mindestpachtzeit von 9 Jahren** gelten (Regelung wie im Bundesjagdgesetz).

Thema 8: Jägerausbildung und Jägerprüfung

1. Jägerausbildung und -prüfung nach bundeseinheitlichen Standards (VdB)
2. mehr Ökologie (Verhaltens- und Populationsbiologie...) in der Jägerausbildung (NABU)
3. Überarbeitung der ThürAPOJ hinsichtlich der Wildbret-Hygiene als Pflichtfach (LJV)

Bemerkung:

Die novellierte ThürAPOJ ist in der Rechtsförmlichkeitsprüfung. Der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsfragen-Kataloge werden derzeit überarbeitet.

Festlegung: Ist mit Überarbeitung der ThürAPOJ schon jetzt auf gutem Wege.

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Die Vorschläge der Verbände wurden bei der Novelle der am 7. Dezember 2016 erlassenen **Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jäger, Falkner und Jagdaufseher bereits berücksichtigt**, so dass aktuell kein Änderungsbedarf besteht.

Thema 9: Vereinigung der Jäger (§ 53 ThJG)

1. Streichung der Regelung in § 53 (ANW, T FoV)
2. Überarbeitung der Regelungen in § 53 (ÖJV)

Bemerkung: Vereinigung der Jäger wird gehört bei Verstößen gegen die Weidgerechtigkeit, Benehmen zur Verwendung der Jagdabgabe

Festlegung: Aufgabendiskussion mit LJV und anderen Verbänden

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Vereinigung der Jäger

Der mitgliedstärkste Jagdverband soll in Thüringen die Vereinigung der Jäger nach § 53 ThJG bleiben.

Mitgliedsschwächere Jagdverbände der Jäger, Falkner, Jagdaufseher und Berufsjäger sollen in den Jagdbeiräten der obersten und der unteren Jagdbehörden als stellvertretende Mitglieder berücksichtigt und bei fachlichen Fragen hinzugezogen werden.

Thema 10: Ausnahme-Ermächtigungen

1. Generelle Ermächtigung der OJB, in begründeten Fällen Ausnahmen anzuordnen (ÖJV)
2. Streichung der Ermächtigung durch Rechtsverordnung der obersten Jagdbehörde, Ausnahmen vom Jagdverbot in Setz- und Brutzeiten zu bestimmen (LTSV)
3. Streichung der Ermächtigung für die untere Jagdbehörde, die Aushorstung von Habichten zur Beizjagd zu genehmigen (LTSV)
4. Erhalt der Aushorstung von Habichten zu Beizzwecken (DFO, VDF)
5. Anhörung der Naturschutzverbände bei der Anordnung von Ausnahmen (NABU)

Bemerkung:

Ermächtigungen im Gesetz dienen der Bewältigung von Sondersituationen und unterliegen einem rechtlich vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren.

Festlegung: Ausnahme-Ermächtigungen erhalten, Verbandsanhörung sichern

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Das bestehende Verfahren zur Erteilung von **Ausnahme-Ermächtigungen durch die Jagdbehörden** sichert die Beteiligung aller betroffenen Fachbereiche. Eine Änderung des Thüringer Jagdgesetzes ist deshalb in diesem Fall nicht erforderlich.

Thema 11: Wahrnehmung von Zuständigkeiten der unteren Jagdbehörde

Streichung des § 50 Abs. 3 ThJG (LJV)

Bemerkung:

Nach § 50 Abs. 3 ThJG werden in den Landesjagdbezirken (§ 9) für die Wildbewirtschaftung, die Abschussplanung (§ 32) und die Verhinderung von Wildschäden auf eingezäunten Waldflächen (§ 44) die der unteren Jagdbehörde übertragenen Zuständigkeiten durch die Landesforstanstalt wahrgenommen. In den Eigenjagdbezirken des Bundes werden die in Satz 1 genannten Zuständigkeiten durch die Bundesforsthauptstellen wahrgenommen.

Festlegung: Forderung ist eine Reaktion des LJV auf die aus dessen Sicht unzureichende Mitarbeit der Landesforstanstalt in den Hegegemeinschaften. Die Lösung liegt in einer verbesserten Zusammenarbeit, wie sie bereits in Angriff genommen wurde.

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Im Rahmen der Funktionalreform hat die Thüringer Staatskanzlei vorgeschlagen, die **rechtliche Doppelzuständigkeit** im Bereich der unteren Jagdbehörden **abzuschaffen**.

Thema 12: Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

1. Streichung von dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten – Beschränkung des Jagdrechtes auf Schalenwildarten (LTSV, NABU, UTUD)
2. Erhalt der dem Jagdrecht unterliegenden Arten (LFA, WBV, VdB, DFO, VDF)
3. Verbot der Bejagung von Beutegreifern, Vögeln, Zugvögeln, gefährdeten Arten, seltenen Arten, Neozoen (UTUD, WTSD, Peta, Tasso, LTSV, NABU)
4. Erhalt der Bejagung von Beutegreifern, Vögeln, Neozoen usw. (DFO, VDF, LJV, IG Muffelwild)
5. Überarbeitung der Schonzeiteinschränkung für Graureiher in § 33a ThJG (LTSV)

Bemerkung:

Festlegung: grundsätzlicher Dissens, Entscheidung im parlamentarischen Verfahren

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind in § 2 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJG) aufgeführt.

Nach § 2 Abs. 2 BJG können die Länder weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, bestimmen. In Thüringen ist dieses in der **Thüringer Jagdzeitenverordnung** erfolgt.

Nach Abschluss der Überarbeitung des Thüringer Jagdgesetzes soll auch diese Verordnung überarbeitet werden. Dabei werden die Verbände und Institutionen wieder in vollem Umfang beteiligt.

Thema 13: Jagdzeiten

Verkürzen – Verlängern – Synchronisieren - Beibehalten?

1. Schonzeit von Januar bis August (Peta, NABU)
von Januar bis September (WTSD, Tasso, LTSV)
2. Synchronisierung der Jagdzeiten als Rahmen (TFoV, ÖJV, ANW)
3. Jagdzeit ab 15.4. für Reh- und Jungwild (LFA)
4. keine Jagdzeit für Rotwild im Frühjahr (Rotwildring, VdB)
5. Jagdzeit auf wiederkäuendes Schalenwild bis 31.12. (VdB)
6. Jagdzeit für Schalenwild ohne Jagdart-Einschränkung bis 31.01., für Jungwild bis 28.02.
(WBV, ALFB)
7. Jagdzeit für Rehbock auf Einzeljagd bis 15. Januar (LFA)
8. Jagdzeit vom 1.04.-31.01. mit Jagdruhephasen + Beachtung Elterntierschutz (ANW)
9. Jagdzeit für Nilgans und Saatkrähe (DFO)
10. Pflicht zur Intervallbejagung d. Jagdausübungsberechtigten (NABU, TFoV)

Bemerkung: Jagdzeit als Rahmen unter Beachtung des Elterntierschutzes

Festlegung: Diskussion in einer Unterarbeitsgruppe (TBV, WBV, ÖJV, LFA, LTÄK, NABU, LTSV, TVJE, ALFB, LJV)

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Für Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind in der **Thüringer Jagdzeitenverordnung** die **Jagd- und Schonzeiten** geregelt.

Nach Abschluss der Überarbeitung des Thüringer Jagdgesetzes soll auch diese Verordnung überarbeitet werden. Dabei werden die Verbände und Institutionen wieder in vollem Umfang beteiligt. Weiterhin ist bei dieser Änderung das Einvernehmen des für Jagdwesens zuständigen Ausschusses im Thüringer Landtag herzustellen.

Thema 14: Verfahren zur Planung und Erfüllung des Abschusses

1. Erhalt der Abschussplanung für wiederkäuendes Schalenwild (LJV), für Hochwild (VdB, Rotwildring)
2. Verzicht auf die Rehwild-Abschussplanung (VdB, ÖJV, ANW, ALFB, LFA, TFoV)
3. Verzicht auf die behördliche Bestätigung der Abschussplanung + Gebühren und Sanktionen (LJV)
4. Verzicht auf die behördliche Bestätigung der Abschussplanung von Rehwild (WBV)
5. Einführung des „Mindestabschusses“ von Hochwild (TFoV, ANW, LFA)
nach Geschlecht und Jungwild (ANW)
nach Geschlecht und Zahl (LFA)
von Rehwild (GStB)
6. Pflicht zum Waldbegang zw. Jagdausübungsberechtigten u. Grundeigentümer (ANW)
7. Ausrichtung der Planung am Forstlichen Gutachten (NABU)
8. Orientierung der Planung auf die Streckenstatistik, keine Wildbestandsermittlung (TFoV, WBV)
9. Genehmigung der Rehwild-Abschussplanung durch Hegegemeinschaften (LJV)
10. Pflicht zur "körperlichen Vorzeigung" an den Jagdrechtsinhaber (LFA)

Bemerkung:

Festlegung: Konsens für den Verzicht auf die behördliche Bestätigung der Abschussplanung für Rehwild, Vorschlag durch oberste Jagdbehörde zu Kriterien der Abschussplanung, wichtiger Punkt ist die Sicherung der Abstimmung der Beteiligten beispielsweise durch Revierbegang.

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Das **Verfahren zur Planung und Erfüllung des Abschusses** soll wie folgt geändert werden:

Auf die **behördliche Bestätigung** des Abschussplans soll zugunsten eines Anzeigeverfahrens verzichtet werden. Nach der Bestätigung durch den Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde soll der Abschussplan in Kraft treten.

Strittige Abschussplanvorschläge sollen von der Behörde festgesetzt werden können.

Für das **Rehwild** soll ein **Mindestabschussplan** eingeführt werden.

Thema 15: Altersklassenabschluss

1. Abschaffung des Abschusses nach Güte Merkmalen - Hegezielen (ÖJV, WBV, ALFB)
2. Flexibilisierung des Altersklassenabschlusses und der Güte Merkmale (LJV)
3. Erhalt des Abschusses nach Altersklassen (LJV, Rotwildring, WBV, ALFB, VdB)
4. nur eine bewirtschaftete Wildart im Einstandsgebiet (ÖJV)
5. Überarbeitung der Abschussaufteilung (ÖJV)
6. Senkung der anzustrebenden Wilddichte (LFA)

Bemerkung:

Festlegung: Konsens für Abschaffung des Abschusses nach Güte Merkmalen

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

In § 32 des Thüringer Jagdgesetzes ist der **Altersklassenabschluss bereits** jetzt schon **vorgegeben**.

In der Ausführungsverordnung zum Thüringer Jagdgesetz sollen deshalb **Gütemerkmale** für Trophäenträger **gestrichen werden**.

Thema 16: Fütterung von Wild

1. Verbot der Fütterung (ÖJV, ANW, Peta, Tasso, WTSD, LTÄK, UTUD, NABU, TFoV)
2. Erhalt der Fütterung von Wild in Notzeiten (LJV, VdB, Rotwildring, DFO, Förderverein Biosphärenreservat Thüringer Wald)
3. Streichung der Pflicht zur Fütterung (LFA)
4. Fütterung als Einzelfall und nur auf Anordnung der Jagdbehörde (WBV, ÖJV, LTSV, WTSD, LTÄK, TFoV)
5. Fütterung auf Kosten des Landkreises und zeitgleich Ruhen der Jagd (ÖJV, ANW)

Bemerkung:

Die Fütterung ist in § 28 Abs. 5 BJagdG, § 43 Abs. 3-5 und § 12-15 ThJGAVO geregelt.

Festlegung: unterschiedliche Auffassung über die Fütterungspflicht und –notwendigkeit; möglicher Kompromiss: grundsätzlich Erhalt der Fütterung in Notzeiten, Ausruf Notzeit nach objektiven noch zu definierenden Kriterien durch die zuständige untere Jagdbehörde auf Antrag des Jagd Ausübungsberechtigten, in Notzeiten Fütterungsgebot

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Die **Möglichkeit zur Fütterung** des Wildes **in Notzeiten soll erhalten bleiben.**

Alles Weitere zur Fütterung wird in der Ausführungsverordnung zum Thüringer Jagdgesetz geregelt, wie z. B.:

- die Notzeit,
- die Futtermenge, -art und -güte sowie
- der Standort und die Anzahl der Fütterungen.

Nach Abschluss der Überarbeitung des Thüringer Jagdgesetzes soll auch diese Verordnung überarbeitet werden. Dabei werden die Verbände und Institutionen wieder in vollem Umfang beteiligt.

Thema 17: Kirmung von Wild

1. Verbot der Kirmung (LFA), Verzicht auf die Gabe von Futtermitteln (NABU)
2. Erhalt der Kirmung (WBV)
3. Kirmung erst ab Oktober (ÖJV)
4. Regulierung nach Ort, Zeit, Kirm-Material, Menge, Ausbringung mit/ohne technische Einrichtungen (LFA, TFoV)

Bemerkung:

Die Kirmung ist in § 14-15 ThJGAVO geregelt. Die von unteren Jagdbehörden festgestellten Verstöße sind immens.

Festlegung: Konsens: Kirmung ja, Zeitraum (Wald) und Menge überdenken, technische Einrichtungen (Kirmtrommel) ermöglichen, Amtshilfe der unteren Forstbehörden bei unsachgemäßer Kirmung

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Das Ankirren von Wild soll weiterhin möglich bleiben.

Alles Nähere zur **Kirrung von Wild** wird in der Ausführungsverordnung zum Thüringer Jagdgesetz geregelt, wie z. B.:

- der Einsatz technischer Einrichtungen (Kirrtrommeln für Schwarzwild)
- das Kirrgut und die Kirrmenge sowie
- der Standort und die Anzahl der Kirrungen je Jagdbezirk.

Thema 18: Recht zur Verfolgung und zur Aneignung des Wildes

1. Recht zur „Wildfolge per Gesetz“ (NABU, LTSV, LTÄK)
2. Recht der "Aneignung für krankes Wild" per Gesetz, so dass dies keinen Straftatbestand der Wilderei darstellt (LTSV)
3. Streichen des Rechts für den Jagdausübungsberechtigten zur Aneignung von Wild (Fall- und Unfallwild) mit ganzjähriger Schonzeit (NABU)

Bemerkung:

Mit der gesetzlichen Maßgabe zur Verfolgung und Aneignung von Wild über die Jagdbezirksgränze hinweg wird Wilderei für zulässig erklärt.

Die Streichung des Rechtes zur Aneignung von Wild für den Jagdausübungsberechtigten steht dem Jagdrecht als Eigentumsrecht entgegen, welche die Hege (den Schutz) und Bejagung (Nutzung) regelt.

Festlegung: Beibehaltung der bisherigen Regelungen, ggf. Verzicht auf die Anzeige der vom Gesetz vorgeschriebenen Wildfolgevereinbarung bei der UJB

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Die bisherigen **Regelungen zur Verfolgung und Aneignung des Wildes** sollen grundsätzlich beibehalten werden.

Es soll zukünftig eine vom Thüringer Jagdgesetz vorgegebene Wildfolgeregelung gelten, die durch eine Wildfolgevereinbarung geändert oder erweitert werden kann. Änderungen sind der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

Thema 19: Überjagende Hunde

Duldung des Überjagens von Hunden für eine (zwei, jede) angezeigte Drückjagd/Jahr (ÖJV, ANW, LFA, TFoV, WBV)

Bemerkung:

Nach § 39 Abs. 5 des Jagdgesetzes von Baden-Württemberg ist das Überjagen von Hunden auf angrenzende Jagdbezirke von den dortigen Jagdausübungsberechtigten bei bis zu drei auf derselben Grundfläche durchgeführten Drückjagden im Jagdjahr zu dulden, sofern ihnen die Durchführung der Jagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde. Auf Verlangen des Jagdausübungsberechtigten aus dem angrenzenden Jagdbezirk dürfen die zum Stöbern eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Jagdbezirksgrenze geschnallt werden.

Festlegung: Konsens für die Einführung einer Regelung in Thüringen im Lichte der Regelung von Baden-Württemberg, aber sprachliche Überarbeitung hinsichtlich der Kriterien (Form und Zeitpunkt der Ankündigung einer Stöberjagd, Anzahl des zu duldenden Überjagens von Hunden, kein Abstand für den Hundeeinsatz zur Jagdbezirksgrenze, kein Überschreiten der Jagdbezirksgrenze durch den Hundeführer mit Schusswaffe)

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Das **Überjagen von Hunden** soll für zwei von rechtzeitig (spätestens 48 Stunden) vor ihrer Durchführung den benachbarten Jagdausübungsberechtigten angezeigten Gesellschaftsjagden pro Jahr **zu dulden sein.**

Thema 20: Gebiete zum Wildartenschutz, zur Wildschadensverhütung und zur Wildforschung

1. Streichung der Regelung zu Wildschutzgebieten (LFA, ÖJV)
2. Wildschutzgebiete ausweisen (FV Biosphärenreservat)
3. Sicherung der Lebensraumvernetzung und zugehöriger Forschung (NABU)
4. Einrichtung von Ruhezeiten für das Wild für Tourismus, Erholung, Umweltbildung (GstB)

Bemerkung:

Die Streichung der Einstandsgebiete hat Konsequenzen auf das Verfahren der Abschussplanung. Wildschutzgebiete haben nach § 22 ThJG eine Mehrfachfunktion.

Festlegung: Konsens zur Streichung der bislang unbenutzten Regelung

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Die bislang ungenutzten Regelungen in § 22 des Thüringer Jagdgesetzes (**Gebiete zum Wildartenschutz, zur Wildschadensverhütung und zur Wildforschung**) sollen gestrichen werden.

Thema 21: Jagd in Schutzgebieten

Voten: Bejagungseinstellung bei negativen Auswirkungen auf eine Art (UTUD)

Jagdausübung grundsätzlich dem Schutzzweck unterstellen (NABU)

Verbot der Jagd (UTUD)

Zulässigkeit der Jagd (WBV)

Bemerkung: ist erfüllt als Pflicht zur Hege, Instrument der Abschussplanung und in § 31 ThJG, in Schutzgebietsverordnungen, Jagd- und Schonzeiten

Festlegung: Es wird angesichts der bestehenden klaren Rechtslage derzeit kein Regelungsbedürfnis gesehen.

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Die speziellen Regelungen zur **Jagd in einem Schutzgebiet** sind Inhalt der jeweiligen **Schutzgebietsverordnung**. Diese werden nach Anhörung **durch die Naturschutzbehörden** erlassen. Insofern besteht im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Thüringer Jagdgesetzes kein Handlungsbedarf.

Thema 22: Aussetzen und Ansiedeln von Tierarten

1. kein Aussetzen von Tieren zum Zwecke der Jagdausübung (LTSV, UTUD, Tasso)
2. kein Züchten von Tieren zum Zwecke der Jagdausübung (LTSV)
3. Erhaltung des Muffelwildes als heimische Art (IG Muffelwild)
4. Ansiedlung von Wildkaninchen räumlich begrenzt zulassen (DFO)

Bemerkung:

Das Aussetzen und Ansiedeln ist in § 28 BJagdG, § 34 ThJG und § 23 ThJGAVO geregelt. Das Züchten von Beizvögeln, Jagdhunden oder zu bejagendem Wild ist im Tierschutzrecht (z. B. Bundeswildschutzverordnung) umfangreich geregelt.

Festlegung: Beibehaltung der bisherigen Regelungen

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Sollen in Thüringen Wildtiere ausgesetzt oder angesiedelt werden, so ist das nach § 34 (2) des Thüringer Jagdgesetzes **nur nach vorheriger Zustimmung der Obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde** zulässig.

Eine Änderung im Thüringer Jagdgesetz ist deshalb nicht erforderlich.

Thema 23: „Vernünftige Gründe“

Voten: „Vernünftige Gründe für das Töten von Wild“ im Jagdgesetz
als Leitsätze definieren (NABU, T FoV, LTSV)

unbestimmte Rechtsbegriffe wie "Waidgerechtigkeit" oder
"Hege" streichen oder definieren (ÖJV, T FoV)

Bemerkung:

Das Jagdrecht ist ein Eigentumsrecht. Die Verfügungsgewalt zum Schutz und zur Nutzung
des Eigentums (das Ausübungsrecht) obliegt dem Eigentümer oder dem Pächter.

Festlegung: Der „vernünftige Grund des Tötens“ ist im Tierschutzgesetz geregelt. Ggf. ist in
der Begründung einer Jagdgesetzänderung hierauf Bezug zu nehmen.

Die „unbestimmten“ Rechtsbegriffe im Jagdgesetz sind durch Rechtsprechung unterlegt.
Eine diesbezügliche Änderung wird aufgrund der vorgenannten Maßgaben als nicht
erforderlich angesehen.

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Im Tierschutzgesetz ist geregelt, dass bei der Tötung eines Wirbeltieres ein „vernünftiger Grund“ vorliegen muss.

Eine Aufnahme dieser Regelung in das Thüringer Jagdgesetz – und damit eine Doppelregelung – ist deshalb nicht erforderlich.

Thema 24: Fallenjagd

1. Erhalt der Fangjagd (VDF, DFO, LJVT, WBVT, VdB)
2. Verbot der Fangjagd (Tasso, WTSD, Peta, UTUD, LTSV, NABU)
3. Sachkunde-Nachweis für die Fallenjagd (LTSV)
4. Jagdausübung im befriedeten Bezirk nur durch sachkundige Personen (LTÄK, LTSV)
5. im befriedeten Bezirk nur Einsatz von Lebendfangfallen (LTSV)
6. Zulässigkeit der Fallenjagd auf Schwarzwild (LFA)
7. Verbot von Totschlagfallen (LTSV, LTÄK, TFoV)
Ausnahmen möglich (TFoV)

Bemerkung:

Festlegung: grundsätzlicher Dissens, Entscheidung im parlamentarischen Verfahren
kritische Betrachtung der Totschlagfallen, ggf. einen Sachkundenachweis für die Fallenjagd
und den Einsatz zertifizierter Fallen vorschreiben

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Es soll die Verwendung von **Totschlagfallen bei der Jagd verboten** werden.

Thema 25: Abschuss von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes

1. Beibehaltung des Tötens von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes (LJVT, VDF, DFO, T FoV)
2. Verbot des Abschusses von Hunden und Katzen (Haustieren) im Rahmen des Jagdschutzes (NABU, UTUD, WTSD, LTÄK, Peta, Tasso, LTSV, ÖJV, ANW)
3. Abschuss von Hunden und Katzen als Ausnahme (ÖJV, ANW)
4. Durchsetzung der Registrierung und Kastration verwilderter Hauskatzen (LJV)

Bemerkung: Jagdschutz ist Schutz des Eigentums.

Festlegung: Für den Abschuss von wildernden Hunden soll ein Antragsverfahren eingeführt werden. Für den Abschuss der aufsichtslosen Katzen bleibt es bei der bisherigen Regelung. Im Gesetzgebungsverfahren ist ggf. die zu erlassende Katzenschutzverordnung um entsprechende Regelungen zur Registrierung und Kastration aufsichtsloser (verwilderter, nicht zuzuordnender) Hauskatzen zu erweitern.

Die Jägerschaft ist bereit, den Abschuss von Hauskatzen einzustellen, wenn im Gegenzug verstärkt Kastrationsmaßnahmen bei frei lebenden Katzenpopulationen durchgeführt werden, die vom Land eine finanzielle Unterstützung erfahren.

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

1. Das Töten **wildernder Hunde** soll einer **jagdbehördlichen Genehmigung** bedürfen (Antragsverfahren).
2. Das Töten wildernder Katzen ist ab 500 m Entfernung vom nächsten bewohnten Gebäude zulässig.

Thema 26: Ausbildung der Jagdhunde

1. keine Ausbildung von Jagdhunden am lebenden Tier, wie z. B. an Ente, Fuchs und Sau (Peta, Tasso, WTSD, LTÄK, LTSV)
2. Erhalt der Ausbildung der Jagdhunde am lebenden Wild (LJV, Jagdkynologische Vereinigung)
3. strengere Maßstäbe für Jagdhundeausbildung (TFoV)

Bemerkung: Vermeidbares Leiden des bejagten Wildes

Festlegung: grundsätzlicher Dissens, Entscheidung im parlamentarischen Verfahren

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Zum Vermeiden von unnötigem Leid bei schwerkrankem Wild (Nachsuche infolge Jagd und Verkehrsunfall) aber auch zum Selbstschutz der Jagdhunde (Erlernen des Abstandhaltens zum wehrhaften Wild) ist die **Ausbildung der Jagdhunde an lebendem Wild** erforderlich.

Die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde sowie die Zucht und Haltung der hierfür erforderlichen Wildtiere (Sauen, Füchse, Enten) erfolgt unter veterinärrechtlicher Zulassung. Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Tierschutzgesetzes.

Es wird eine Beibehaltung der bestehenden Regelungen verbunden mit dem Angebot, **an einer Hundeprüfung teilzunehmen**, vorgeschlagen.

Thema 27: Bau- und Beizjagd

1. Erhalt der Bau- und Beizjagd (LJV, VDF, DFO, WBV, Jagdkynologische Vereinigung)
2. Verbot der Baujagd (Peta, Tasso, WTSD, NABU, TFoV)
mit Ausnahmen (TFoV)
3. Verbot der Beizjagd (Tasso, WTSD, NABU, LTSV, Peta, UTUD)

Bemerkung: Vermeidbares Leiden des bejagten Wildes; Ortstermin
Das Bundesverfassungsgericht hat die Beizjagd als Grundrecht aus Artikel 2 GG anerkannt,
Schutz des immateriellen Kulturerbes „Falknerei“

Festlegung: grundsätzlicher Dissens, Entscheidung im parlamentarischen Verfahren

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Zur **Bau- und Beizjagd** sollen im Thüringer Jagdgesetz keine weiteren Einschränkungen erfolgen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Beizjagd als Grundrecht aus Artikel 2 GG anerkannt. Darüber hinaus zählt die deutsche Falknerei seit dem Jahr 2016 zum immateriellen Kulturerbe der UNESCO.

Zum Schutz des Niederwildes ist die Baujagd nach wie vor notwendig.

Thema 28: Begrifflichkeiten der Gesellschafts-, Drück-, Treib-, Bewegungs- und Hetzjagd...

1. Verbot der Treibjagd (WBV, Peta)
2. Verbot der Drückjagd (Peta)
3. Klare Definition der Gesellschaftsjagd (ÖJV)
4. Klare Definition der Drückjagd (TFoV, LFA, ÖJV)
5. Klare Definition der Treibjagd (TFoV, LFA)
6. Pflicht zur Mitwirkung der Straßenverkehrsbehörde bei verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Durchführung von Drückjagden (TFoV)

Bemerkung:

Regelung in § 19 BJagdG und § 30 ThJG, Vermeidbares Leiden des bejagten Wildes

Festlegung: Die oberste Jagdbehörde wird zur Begriffsklärung ein Gespräch mit den Jagdverbänden führen.

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Die Fachbegriffe sind vom Bundesjagdgesetz und Thüringer Jagdgesetz sowie der Rechtsprechung ausreichend bestimmt.

Thema 29: Nachzielgeräte

1. Legalisierung der Nachtzieltechnik (ÖJV)
2. Erhalt des Verbots für Nachtzielgeräte (VdB)
3. Einführung von Nachtzielgeräten prüfen (TVJE, TBV)

Bemerkung: Vermeidbares Leiden des bejagten Wildes

Festlegung: grundsätzlicher Dissens, Entscheidung im parlamentarischen Verfahren

Vorschlag zur Umsetzung im Thüringer Jagdgesetz

Das Verbot nach § 19 Abs. 5a des Bundesjagdgesetzes **Nachtzielgeräte**, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagdausübung zu verwenden und zu nutzen, soll aus jagdethischen und tierschutzrechtlichen Gründen bestehen bleiben.

Eine 24 Stunden-Jagd lässt dem Wild keine Chance.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**